Correspondenzblatt

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erfceint jeben Connabenb.

Rebattion: 3. Umbreit, Berlin 80. 16, Engelufer 15.

Abonnementepreis pro Quartal Mt. 2.50.

Juhalt:	Seit	te	Seit	e
Bebuter Rongreh ber Gewertichaften Dentichlande Renes Landarbeiterecht	4		Cogialed. Der Cauglings. und Rieinfinderichut	
Gefengebung und Verwaltung. Friedensbertragur Sozialbolitif Die Rannheimer Gewerfichaften z Temobilifationsfrage	ur	14	Witteilnngen. Berichtigung	8

Zehnter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands. Montag, den 30. Juni 1919

Nürnberg.

Mis Lagesorbnung ift borläufig vorgesehen:

1. Erledigung ber geschäftlichen Angelegenheiten. (Bahl ber Kommissionen, Brüfung ber Manbate.)

2. Rechenichaftsbericht der Generaltommiffion. 3. Beratung der Antrage, betreffend :

a) Allgemeine Agitation.

b) Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern.

c) Streifunterftugung und Streifftatiftif.

d) Arbeiterinnen-Setretariat.

e) Correspondenzblatt.

f) Sozialpolitifche Abteilung. Central-Arbeiterfetretariat.

g) Central-Arbeiterfetretariat. h) Regelung der Grenzstreitigkeiten.

Die Arbeitsgemeinschaft ber industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands.

5. Beratung des Organisationsstatuts bes Bundes ber Gewerkichaften Deutschlands.

6. Die Sozialifierung ber Induftrie und Landwirtschaft.

7. Beratung ber nicht unter ben borftehenden Bunften erledigten Antrage.

Ein Draanisationsstatut für ben Bund ber Gewertichaften Deutschlands wird bon einer feitens ber Ronfereng ber Berbandsvertreter eingesetten Rommission ausgearbeitet und fo rechtzeitig vor der Rongreffigung beröffentlicht werben, daß die Bewertichaftsmitglieder zu ihm Stellung nehmen tonnen.

Antrage zur Tagesordnung oder folde, welche auf die vorstehend genannten Tagesordnungs-puntte Bezug haben, sind bis zum 5. Mai 1919 an die Generalfommission einzusenden.

Samtliche bis babin eingegangenen Antrage werben im "Correspondenzblatt" veröffentlicht, damit fie in ben Gewertschaften distutiert werden tonnen.

Antrage einzelner Gewertschaftsmitglieder tonnen nur bann gugelaffen werben, wenn fie bon einer Bahlftelle ober bem Centralvorftand ber Gewertichaft unterftügt werden.

Der Rongreg wird am 80. Juni 1919, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschlieflich 5. Juli tagen.

Die Bertretung auf ben Gewertschaftstongressen regelt sich nach den bon dem neunten Gewertschaftstongreß (München 1914) beschlossenen Bestimmungen:

aus, bei benen ber Bertmeifterverband gu furg tomilen muß. Denn bie technischen Angestellten machen bie Bahlen mit, weil fie es für das Richtige halten. Die faufmannifchen Ungeftellten fprechen fich dagegen aus. Bon ihnen hat jedoch ber Bertmeifterberband feinen Ruten. Die tiefere Urfache Diefer Differeng ber beiden Berbande liegt anichei. nend in ihrer verschiedenen Unficht über die Rot-wendigfeit der Cogialifierung.

Huch in den anderen Bergrevieren hat der Ge-wertichaftsgebante unter ben Bergwertsangestellten Buß gefaßt und beginnt Früchte gu tragen. Go find im Ciegerlande eine Angahl Grubenbeamten bem B. t. i. B. beigetreten und bie Frage bes gefchloffe. nen Beitritte icheint nicht mehr fern gu liegen.

Die Ungeftellten im Ralibergbau beginnen fich ebenfalls gu regen. Ginige Dundert haben fich eine eigene Bereinigung mit dem Sit in Buftrow in Hannover gegründet. Rachdem aber auch hier ber Terror der Lesither eingejett und man den Leiter ber Bereinigung, ben Expedienten B. auf ber Bewerfidaft Teutonia und zwei von der Gewerficaft Bendland gemaßregelt hat, ift von ihr ein Auf-nahmeantrag an den B. t. i. B. gestellt worden.

Die Ungestellten einer Reihe bon anderen Rali-werten haben fich bireft bem B. t. i. B. angeschloffen. Much hier festen fofort bie Gegenmagnahmen ber Besiter ein und man hat sechs der Beigetretenen auf den Kaliwerten Salzdetsurth gefündigt. Diese Magregelungen, Die natürlich nicht ohne weiteres hingenommen worben, find fenng ichnend, wie wenig Berfiandnis ber neue Geift bei ben Ccharfmachern

im Bergbau gefunden hat. Die Angestellten bes mittelbeutschen Braun-Sohlenreviers find ebenfalls icon au Sunderten dem B. t. i. B. beigetreten. Huch bier hat man fofort mit Magregelungen geantwortet, und zwar hat man einen Steiger G. ber Riebedichen Montanwerke entlaffen.

Doch diefe Magregelungen find in ber Bebtgeit nicht mehr so tragisch zu nehmen, da heute nicht mehr der Staat die Maßregelungen gutheißt und die Herren im Bergdau unterstüt. Der Geist des Abkommens vom 15. November 1918 ist bisher für sie noch nicht maßgebend gewesen und sie mit diesem haben ist. fem befanntgumachen ift Cache ber gewertichaftlichen Organisationen.

Much in Cher- und Rieberfchlefien zeigen fich Ansate des Busammenschlusses. Ob und wieweit sich hier die gewertschaftlichen Tendenzen durch- seben werden, ist noch fraglich.

Bur bie geringe gewerficafilice Erfahrung ber Beramerksangestellten sprechen die überall in Erscheinung tretenden Tendenzen, eigene Organisationen zu gründen, die sich nur auf einen kleinen Kreis beschränfen. So hat sich im Rubrrevier ein Berein technischer Bechenbeamten gebilbet, ber einige menige Unlagen umfaßt. Bon ber Bereinigung im Ralirevier ift fereits gefproden morden. Mehnliche Grundungen find auch in ben anderen Begirten beabsichtigt. Da aber gleichzeitig auch die centralifti-ichen Beftrebungen immer id arfer hervortreten, die burch ben Bufammenfclug bes B. t. i. B. und bes Techniferverbandes noch befonders an Ctarte ge-wonnen, fo ift Soffnung borbanden, bag auch im Bergbau eine ftarte gewertichaftliche Richtung Obermaffer befommt.

Da nur eine folde befahigt ift, die Cogialifie. rung ber Peramerte unabhangig bon Beeinfluffun-gen miberftrebenber Areife burchzuführen, fo ift ihre Erftarfung gegenwärtig befonders gu munichen.

Mitteilungen.

An die Gewertschaftstartelle und Arbeiterjefretariate.

Die Fragebogen gur Jahresftatiftit ber Gemert-icaftotattelle und Arbeiterfefretariate für bas Jahr 1918 find verfandt. Collten Dite nicht in ben Befig ber Berichisbogen gefommen icin, to bitten wir, uns Davon Mitteilung ju mad n. Der galligfeitoteimin für die Einfendung des ausgefertigten Fragebogens ift auf den 1. Marg feftgeiett. Bir erfucen, biefen Eermin ftreng inneguhalten.

Die Generaltommiffion.

Arbeiterfetretär für Flensburg gefucht.

Bum balbigen Untritt wird vom Gewerticaftsfartell Blensburg ein Arbeiterfefretar gejucht.

Es wird eine erfte Graft gewünscht, die mit ber

solle eine telle Atali gewunicht, die mit ber sollen Gesetzebung durchaus vertraut sein muß. Bewerdungen mit kurz gehaltener Angabe des Lebenslaufs sind bis 15. Februar d. J. mit der Aufsichist "Lewerdung" an Paul Diez, Flensburg, Schloßstraße 44/46, zu richten.

Arbeiterfefretär gefucht.

Das Gemertidoftetariell granffurta M fudt für sein Arbeitersefretariat zu möglichst baldigem Eintritt einen Sefretar. Es wird nur auf eine bewährte straft reste iert wehat nach tiebereinstunst. Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Latigfeit in ber Arbeiterbewegung und mit Renn. mort "Arbeiterfefretar" berfeben, erbitten bis 15. Gebruar an uni ien startelljetretar &. Dorjchu, Allerbeiligenstraße 51.

Quittung

über die im Monat Degember 1918 bei der Generaltommiffion eingegangenen Beiträge: Berb. b. Rabritarbeiter f. 1. u. 2. Du. 1918 8 995, - Mt. " Porzellanarbeiter f. 2. Qu. 1918

305,65 Maler für 2. und 8. Quart. 1918 719,05 " Bauarbeiter für 8. Quart. 1918 3868,40 " Buchbinder für 8. Duartal 1918 884. -" Tapegierer für 8 Quarial 1918 113,85

" Detallarbeiter für 1918 . . . 18 982,60 3m Monat Dezember 1918 murden folgende Ertras für 1919 an Die Generaltommiffion beitra ie eingefanbt:

Berb. d. Buchbinter 1 996, - 901. " Branereis und Dinblenarbeiter 1 813,20 Gemeindes und Staatsarbeiter 8 635,50 " Maler . 746.10 " Wetallarbeiter 48 282,— . Tertilarbeiter. 6 001,40 " Töpter . . 297,50 Berlin, ben 1. Januar 1919.

hermann Rube.

Literarisches,

Renericienene Bücher und Schriften.

Genoffenschafteliteratur.

Jahrbuch bes Centralverbandes Deutscher Ronfumvereine. 16. Jahrgang 1918. 1. Bb. 1071 G. 2. Bb. 1023 G. Berlagegesellichaft Deutscher Ronfumbereine m. b. S. Samburg.

Genoffenschaftliche Ruttur. S. 15. Bom Genoffenschafte geift Bon & Miller. Inftitut für Genoffenschafte wolen. Bon R. Bittel. 12 S. B. Langguth, Effen

zogen, da ja bezüglich sozialem Recht das Ausnahmerecht gegen die Landarbeiter gesallen ist. Es heißt aber ausdrücklich "Nebenbetrieb". Wenn zum Beispiel mehrere große Güter gemeinschaftlich eine Zuderfabrik eingerichtet haben, so ist diese Fabrik kein Nebenbetrieb mehr, sondern ein Hauptbetrieb. In solchen Fällen sind die Bestimmungen der Landarbeitsordnung nicht anwendbar.

Der hinweis auf die Tarifverträge besagt grundjählich, daß die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch freie Bereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen am zwedmäßigsten ist. In solchen Fällen schaltet diese Landarbeitsordnung zum Teil oder ganz aus. Es liegt
im Interesse der Arbeiter selbst, in solchen Fällen,
wenn Deputat, Landgewährung, Wohnung usw. zugesichert wird, die Verträge schristlich abzuschließen.
Diese Bestimmung ist sehr wichtig.

3. Die tägliche Sochstarbeitszeit beträgt in vier Ronaten durchschnittlich acht, in vier Monaten du chicuitlich zehn und in vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Ueberftunden find besonders zu verguten.

Es sei ausbrüdlich barauf hingewiesen, daß es sich um eine Höch starbeitszeit handelt. Gelingt es, durch Tarisverträge die Arbeitszeit noch weiter zu verfürzen, so steht diesem Bestreben die Landarbeitsordnung nicht entgegen. Wo fürzere Arbeitszeiten eingeführt sind, darf die Arbeitszeit nicht verlängert werden. Die sofortige Einführung des Achtstundemtages würde in der Landwirtschaft einen großen Umsturz bedeuten. Daruber sind sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer im allgemeinen einig. Wenn es gelingt, die Arbeitszeit in vorgeschlagenem Sinne zu regeln, dürste dies für weite Gebiete Deutschlands, wo noch eine überaus lange und ungeregelte Arbeitszeit herrscht, einen erheblichen Fortsschrift bedeuten.

4. In die Arbeitszeit find die Bege vom Sofe gur Arbeit und von ber Arbeit gum Sofe einzurechnen, nicht bagegen die Arbeitspaufen jowie die Fütterungszeiten bei ben Arbeitsge pannen.

In diesem Absat ist darauf hingewiesen, das die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen nicht in die Arbeitszeit einzurechnen sind. Dier kommt das Anechtes und Mägdeverhältnis in Betracht. Eine scharse Umgrenzung der Arbeitszeit in den kleinen Betrieben, besonders bei dem Anechtes und Mägdeverhältnis, ist nicht so leicht möglich, besonders im Hinblid auf die Fütterung. Eine Regelung der Arbeitsverhältnisse für Anechte und Mägde soll der späteren Gesetzgebung überlassen bleiben.

5. Bahrend bes Sommerhalbjahres find taglich minbeitens gwei Stunden Rubepaufen gu gemabren.

6. Der Barlohn ift in der Reael modentlich gu gablen.

Bestimmungen über die Lohnhöhe baw. Mindestlöhne sind in dieser Landarbeitsordnung absichtlich nicht mit aufgenommen. Die Lohnverhältnisse sind sie nach Bezirk und Herkommen grundverschieden, teils überwiegender Barlohn, teils mehr Naturalien, Gewährung von Wohnung, Landnutzung usw. Die Festsetzung der Lohnhöhe baw. Mindestlöhne muzder freien Bereinbarung überlassen sein. Bestimmungen darüber können zwedmäßig nur durch Tartsberträge getrossen werden.

7. Die als Teil des Lohnes vereinbarten Raturalien find in Baren von mittlerer Befchiffenheit der Einte zu liefern und in der Regel nach metrifchen Magen und Gewichten zu bemeffen.

Die Lieferung hat vierteljährlich zu erfolgen, fofern Art und Gebrauch ber Raturalbezlige nicht eine auf langere ober fürzere Zeit bemeffene Lieferung erfordern. Richt lieferbare Raturalien find in bar nach bem amilichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach bem Martipreis bes nächsten Martiories zu vergüten.

Mit der Bezeichnung: "Naturalien sind in mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liesern" ist gesagt, daß der Dienstwerpflichtete Anspruch hat auf diesenige Qualität, die im Betriebe des Arbeitgebers geerntet wird. Die Dienstwerpflichteten haben Anspruch auf Lieserung einer Ware von durchschnittlicher Güte und brauchen sich mit Naturalien geringer Qualität nicht absinden zu lassen.

8. Bohnung, Landnutung und andere Leiftungen, die feinen Maittwert baben, sollen, wenn fie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert find, im Bertrage mit ihrem Geldwert ichtiftlich seftgeiett werden. It dies unterblieben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsansschutz

In allen schriftlichen Berträgen sollen Wohnung, Landnutzung usw. immer mit ihrem Werte in bar benannt werden. Dies ist auch bei der Lieserung von Naturalien, die Marktwert haben, zu empschlen. Der Arbeitnehmer muß wissen, wie hoch sein Ginstommen ist. Dies ist notwendig, besonders im hinsblid auf die Beilegung von Streitigkeiten.

9. In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemeisen nerte it sein, sodas die Entschung in der Winterzeit in aussälligem Misservätnis zu der auf sie entsallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr stebt.

Es war bisher in verschiedenen Gegenden übslich, bei Jahresverträgen dem Dienstverpflichteten jür das Sommerhalbjahr zwei Drittel des Barlohnes zuzusichern, während im Binterhalbjahr nur ein Drittel gezahlt wurde. Diese Art der Lohnezahlung und Berrechnung ist nun nicht mehr stattshaft, weil dies eine unangemessen Berteilung ist, die besonders bei Streitigkeiten angewendet wurde.

10. Lohneinhaltungen zur Sicherung des Schadenberiates bei widerrechtlicher Löfung des Bertrages dürsen ein Biertel des fälligen Barlohnes der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die hobe des sünfzehnsachen Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

Wir haben auf den Ortslohn Bezug genommen, weil damit ein gerechtes Maß getrojfen wird. Die gemischte Entlohnungsform (Bar, Naturallohn und Landgewährung) erschwert hier wie anderswo die Berechnung des Lohnes nach Tagen oder Stunden. Der Ortslohn ist nicht zu vergleichen mit dem früheren ortsüblichen Tagelohn, der ja in schlechtem Ansehen steht, weil er sehr niedrig war. Trothocm ist aber auch der Ortslohn je nach Bezirten niedrig. Es ist Ausgabe der Arbeiterschaft, sich um die Vesteigeung der Hohe des Ortslohnes zu bekümmern, denn der Ortslohn soll tatsächlich dem durchschnittelichen Tagelohn eines Bezirtes entsprechen.

11. Als Bergutung für eine Ueberstunde foll mindestens ein Behntel bes Ortslobnes im Sinne ber Reichsversicherungsordnung mit 50 Prog. Aufschlag zugrunde gelegt

Bisher war es üblich, die Bezahlung der Ueberstunden nur nach dem Barlohn zu bemessen. Dadurch
waren die Arbeiter mit wenig Barlohn im Nachteil
gegenüber denjenigen, die ganz oder zu einem erheblichen Teil in dar entlohnt wurden. Es heißt
auch, minde stens sollen Ueberstunden in dieser
Höhe bezahlt werden.

12. Fütterung und Bflege der Tiere sowie sonftige naturnotwendige Arbeiten an Sonn- und Feittagen find solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Ueberftunden zu vergüten. Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen

Andere dringliche Arbeiten an Sonne und Festiagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortelohn im Sinne ber Reichsversicherungeordnung vergutet werden.

Unter naturnotwendigen Arbeiten ift 3. B. Bilege des Biebes in Krantheitsfällen ufw. zu ver-

"Bur Teilnahme an den Gewerlichaftstongreffen find alle angelchloffenen Gewerfichaften berechtigt

bie mit nicht mehr als brei Quartalsbeitedgen im Rücktande find. Gewerkichaften, die für einen größe en Beitragsrückfand eine genfigende Enticuldigung beibringen, können auf Beschluß der Konserenz Die Gewerkschaften ind berechtigt, für je 5000 Mitglieder einen und für die überschiehene Mitgliederzahl, welche 5000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 5000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Bahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen Beweifichaften überlaffen.

Alle Antrage, die dem Gewerlicaftstongreß borgelegt werden follen, muffen mindeftens 8 Bochen bor beffen Stattfi iden bei ber Generaltommiffion eingereicht fein. Diefe hat folche Untrage mindeftens

6 Bodien vor dem Statifinden des Gewertichaftstongreffes zu publizieren. Antrage einzelner Gewertichaftsmitglieder tonnen nur bann zugelaffen werben, wenn fie bon einer

Rahlftelle oder dem Centralvorftand ber Gewertichaft unterftust werden.

Die Zahlung der Quartalsbeiträge an die Generalkommission soll am Schlusse eines Quartals für das verfloffene Quartal erfolgen. Bis jum Kongreß ift also nur der Beitrag für das erfte Quartal 1919 jällig. Es find sonach alle an die Generalfommission angeichloffenen Gewertschaften gur Teilnahme an dem Rongreg berechtigt, welche ihre Quartalsbeitrage für die erfte Balfte bes Jahres 1918 bezahlt haben.

Die Bahlen der Delegierten werden nach den borftehenden Bestimmungen bon den Bor-

ftanden der Centralverbande ausgeschrieben werden.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. C. Legien, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Neues Candarbeitsrecht.

Nachdem Ausnahmegesete und Gefindeverord-nungen gegen die Landarbeiterschaft beseitigt maren, galt im land- und jorstwirtschaftlichen Arbeitsvertrag das burgerliche Recht laut den Beftimmungen bes B.G.B. über den Dienftvertrag. Die Gigenart des ländlichen Arbeitsverhaltniffes erforderte jedoch ein diefen Bedürfniffen angepaßtes Recht auch im Hinblid auf die Sicherung und Steigerung der land-wirtichaftlichen Broduttion. Geitens des Deutschen Landarbeiterverbandes wurden in dieser Beziehung im November 1918 die ersten Schritte dazu unter-nommen und auch eine Berständigung mit den cen-tralen Stellen der landwirtschaftlichen Organisationen, sowohl der Arbeitgeber- wie Arbeiter- und Angeftelltenverbande anderer Richtungen erzielt. Die Landarbeitsordnung ift das erfte Ergebnis der Urbeitsgemeinschaft landlicher Arbeitgeber und Arbeit. nehmer.

Es bedarf feines besonderen Sinweises, daß es nicht so leicht mar, ein berartiges Ergebnis zu erzielen, wie es die nachstehend wiedergegebene "Borläufige Landarbeitsordnung" Bie ich ichon früher betonte, waren bie darstellt. überlieferten Gefindeordnungen und Ausnahmegefete gegen die Landarbeiterschaft auch dann gefallen, wenn der Zusammenbruch bes alten Staates nicht erfolgt mare. Dieje Gejete maren langft überlebt. Erot alledem gab es bei der Formulierung eines neuen Rechtes viele Biderstände au überwinden. Das hat seine guten Grunde, denn besonders in der Landwirtichaft bleibt man gern am Alten bangen. Das mögen auch diejenigen bedenken, benen bie Landarbeitsordnung nicht "weit genug geht". Bir wiffen wohl, daß manches beffer fein tonnte, aber es ift boch ichlieflich wertvoll, daß ein neues Gefet für eine jo gablreiche Arbeitericicht in beiderjeitigem Ginverftanbnis ber Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-

vertreter zustande fommt. Als ein solches Uebereinkommen hat biese vorläufige Landarbeitsordnung auch Gefetestraft erhalten. Dabei ist zu beachten, daß die Berordnung Während sonst für die Nebenbetriebe der Land-über die Tarisverträge, die Arbeiter- und Ange-stelltenausschüusse und die Schlichtung der Arbeits- den diese Rebenbetriebe in dieses Geseh mit einbe-

streitigkeiten vom 23. 12. 1918 in vollem Umfange auch für das Gebiet der Land- und Forstwirtschaft gilt. Je stärker sich die Land- und Waldarbeiterichaft gewertschaftlich zusammenschließt, besto mehr wird sie auch in ber Lage fein, ihre Lohn- und Arbeiteverhältniffe durch Tarijabfommen gu regeln. Die Landarbeiteordnung ftellt eigentlich nur Mindeftleiftungen dar. Organisierte Land- und Baldarbeiter werden beffere Bedingungen ergielen. Aber für hunderttaufende von Land- und Waldarbeitern bilbet biefe Reuregelung der Rechteverhältniffe einen erheblichen Fortichritt und Die Borbedingung au jogialem Aufftieg.

Alles hängt jett bavon ab, ob es uns gelingt, bem beutschen Ader an landwirtschaftlichen Broduften herauszuholen, was moglich ift. Hier be-beutet voll und gang, daß Sozialismus Arbeit ift. Möge unfer neugeschaffenes Werf, die Landarbeitsordnung, dazu beitragen, daß der schlechte Ruf der Landarbeit verschwindet. Es herrscht auch auf dem Lande ein gleiches Recht. Dies sollte beachtet werden, und wer Lust hat, Landarbeit anzunehmen, sollte sich durch die Schlerung der rücktändigen Berhälts niffe nicht babon abhalten laffen.

Radiftebend geben wir den Gefetestert nebft einigen Erläuterungen bagu befannt.

Die Berordnung, die inzwischen burch ben Rat ber Bollsbeauftragten und ben Staatsfefretar bes Reichsarbeitsamts Gefetestraft laut Befanntmachung bom 24. 1. 19 erlangt hat, bestimmt in ihren wefentlichen Teilen:

Borläufige Landarbeiteordnung.

1. Für die Beiriche ber Land. und Forftwirticaft, ein-ichliehlich ihrer Rebenbeiriebe, gelten die Bor'chriften des Burgerlichen Gesebuches über den Dienstvertrag, erganzt burch die nachsolgenden Bestimmungen:

2. In Betrieben ber Land. und forftwirticaft einichl. ibrer Rebenbetr ebe, für welche ein Tarifvertrag nicht beftebt, find langfriftige Dienstvertrage mit mehr als balbjähriger Dauer ichriftlich abzulchliegen, foiern barin Beguge nicht barer Art zugesichert find. Dem Dienstverpflichteten ift auf Berlangen eine Bertragsablorift auszubandigen.

zunehmen und diese innerhalb der für die einzelnen ! Arbeiter gegen Krankheit, Betriebsunfall, Invalidi-Borichriften jeweils festzusetenden Friften durchzuführen.

II. Freizügigfeit, Roalitionsrecht, Arbeitsbedingungen.

8. Der Erlaß von Auswanderungsverboten ift unzulässig. Der Erlaß von generellen Ginwande-rungsverboten ift unzulässig; doch bleiben von dieser Bestimmung unberührt:

a) bas Recht jedes Staates, jum Schube feiner Bolfsgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und zeitweilig zu beschränfen;

b) das Recht jedes Ctaates, in Beiten der Arbeitelofigfeit die Ginmanderung bon Arbeitern

geitweilig gu beschränten; c) bas Recht jedes Staates, gum Schube feiner Bolfstultur und gur wirtfamen Durchführung bes Arbeitsichutes in ben Betriebszweigen, in denen borwiegend einmandernde Arbeiter beschäftigt werben, gewiffe Mindeftfenntniffe bes Gingewanderten im Lejen und Schreiben au fordern.

4. Den Arbeitern ift in allen Landern ein freies Roalitionsrecht zu gewähren. Gesetse und Berord-nungen, welche einzelnen Arbeitergruppen das Recht der Roalition und der Vertretung ihrer wirtichaftlichen Intereffen, fo das Mitbestimmungsrecht bei ber Festsehung ber Lohn- und Arbeitsbedingungen, vorenthalten, find unzulässig und, wo sie bestehen, zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter genießen bie gleichen Rechte hinsichtlich der Teilnahme und Betätigung in der gewertschaftlichen Organisation, einichlieflich des Streifrechts, wie die einheimischen Arbeiter.

Die Behinderung der Ausübung des Roalitions-

rechte ift gu beftrafen.

5. Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Bewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen feines Berufes. Entgegenftebenbe Bertrage mit auslandischen Arbeitern find nichtig.

6. Kein Arbeiter darf wegen gewertschaftlicher Sandlungen ausgewiesen werden. Gegen alle Ausweifungebeiehle ift bor ihrer Bollftredung die Un-

rufung gerichtlicher Enticheidung gulaffig.

III. Arbeitsvermittlung.

7. Die Anwerbung von Arbeitern für das Ausland in Biberfpruch mit ben in Biffer 5 aufgeführten Bedingungen sowie jede barauf gerichtete Stellen-bermittlung ift zu verbieten und unter Strafe gu ftellen. Die Einwanderung von folden Arbeitern ift unzulässig und ihre Arbeitstontratte find als nichtig zu erklären. Die Schiffahrtsgesellschaften, die sich mit der Beförderung von Arbeitern befassen, find unter ftrenge Rontrolle gu ftellen

8. Die bertragichließenden Staaten verpflichten fich. die Arbeitsmarktstatistif auf ber Grundlage ber öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszu-bauen und burch eine internationale Centralstelle in möglichst furgen Zwischenraumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsnelegenheit gu ichuten. Diefe Berichte find inebesondere ben gewerfichaftlichen Arbeiterorganis

IV. Sogialverficerung.

9. Die beteiligten Staaten follen, soweit dies

tat, Alter und Arbeitelofigfeit fomie eine Sinterbliebenen= und eine Mutterschaftsversicherung durch-führen. Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen.

10. Die ausländischen Arbeiter find mahrend ber Dauer ihres Aufenthalts den inländischen in begug auf Beiträge und Leiftungen der Sozialberficherung

grundfählich gleichzustellen.

11. Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden (jogenannte Montierungsarbeiter ufm.) und die Arbeiter in Beforderungsbetrieben, die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, find hinsichtlich der Berficherung grundfahlich den Geseben bes Staates gu unterftellen, in dem das fie beichaf. tigende Unternehmen seinen Git hat.

12. Rentenberechtigte Ausländer, die aus dem Lande bergiehen, in dem ihr Rentenanspruch be-grundet ift, berlieren ihre Ansprüche nicht, falls ber Beimatitaat die Gegenseitigfeit anertennt. Die naheren Bestimmungen hieruber wie auch die über die Auszahlung der Renten und die Ueberwachung diefer Rentenempfänger find burch zwischenftaatliche Berträge zu treffen.

13. In Diefen Berträgen ift auch Beftimmung darüber zu treffen, welche Berufstrantheiten den Be-

triebsunfällen gleichzustellen find.

14. Alle die Sogialverficherung betreffenden Urfunden und Bescheinigungen muffen gebühren- und abgabefrei fein; ebenfo die Berfolgung des Rechtsmeges.

V. Arbeiterschut.

15. Alle Staaten find verpflichtet, ihre Wefetgebung über die allgemeine Arbeitschigiene für Betriebe aller Urt, insbesondere über Unfall- und Krantheitsverhütung, auszubauen.

16. Für alle Arbeiter in besonders gefährlichen Betrieben find in allen Staaten wirffame Borichrif. ten gum Coube ber Gefundheit der Arbeiter gu erlaffen. Bu diesen Berufen gehören vorbehaltlich weiterer Ergänzung: der Bergbau unter Tag, die Hutten=, Stahl- und Waldwertindustrie, die in ununterbrochenem Betrieb arbeitenden Unternehmun-gen, ferner alle Betriebe, in denen gewerbliche Gifte hergestellt oder verarbeitet werden, sowie alle Unter-nehmungen für Tunnelbau und für Arbeiten in Drudlust unter Wasser.

Bewährte Schutvorrichtungen gegen Unfallgefahr und Berufstrantheiten find alsbald im Bege internationaler Bereinbarung in allen Staaten

durchzuführen.

Die bon der Internationalen Bereinigung für gefehlichen Arbeiterschut geführte Lifte der induftriel-Ien Gifte ift bei ber gemeinsamen Arbeit auf bem Gebiete ber Berufshigiene gu beachten. Bon ber Gebiete der Berufshigiene zu beachten. Berfendung in induftriellen oder gewerblichen Be-trieben find folche Gifte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe erfett werben tonnen.

Für den Beruf der Seeleute ift ein besonderes internationales Geemannerecht und ein Geemanns-ichut unter Mitwirtung ber Organisationen ber

Seeleute zu schaffen.

17. Die tägliche Arbeitsbauer für alle Arbeiter in gewerblichen Betrieben darf acht Stunden nicht überichreiten. Bechfelichichten find einer befonderen Regelung zu unterziehen.

Die Arbeitsdauer für Arbeiterinnen barf an den Sonnabenden 4 Stunden nicht überschreiten. Connabendnachmittag ift den Arbeiterinnen von noch nicht der Fall ift, eine Bflichtversicherung der 12 Uhr mittags ab freizugeben. Wo Ausnahmen

ftehen. Unter anderen dringlichen Arbeiten an Sonnund Testtagen ift besonders das Einbringen der Ernte und notwendige Arbeiten bei der Caat gu verstehen. Lettere Arbeiten find mit dem doppelien Ortsiohn zu verguten. Much hier muß gefagt merben, daß dies auch eine berhaltnismäßig niedrige Begahlung der Conntagsarbeit ift; aber es ift auch hier auf dem Ortslohn aus den befanrten Grunden gurudgegriffen worden.

13. In Betrieben, in denen ein Arbeiterausschuß bestebt, ift nach beisen Unborung eine Arbeitsordnung zu erlussen und an sichtbarer Stelle auszubangen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit iowie über etwaige Strafen und über die Bermendung der Strafgelder, Die nur aum Beffen der Arbeiter des Betriebes gulaffig ift.

14. Arbeiterinnen, die ein Sausmejen gu verforgen baben, find fo fruh von der Urbeit gu entlaffen, dan fie e ne Stunde vor der Sauptmablgeit in ihrer Sauslichfeit ein-triffen. Un den Jagen bor Beibnachten, Oftern und Bfingiten find fie von der Arbeit entbunden.

Arbeiterinnen, die ein größeres Sauswesen zu versorgen baben, insbesondere auch Gebilfen, die nicht zur eigenen Familie geboren, zu beföstigen baben, sind, abgeseben von Rolfällen, nur insoweit zur urbeit zu verpflichten, als dies ohne erbebliche Beeinträchtigung ihrer hauslichen Pflichten möglich uit.

In der Land- und Forstwirtschaft bestand bisber ein nennenswerter Arbeiterichut nicht. borftebend über ben Cout der Arbeiterinnen gefagt ift, tonnen die Bertreter ber Arbeitachmer auch nur

als die erften Schritte dagu betrachten.

15. Bohnungen follen in fittlicher und gefundheitlicher Begiehung einmandirei und fur Berbeiratete unter Berud. fichtigung der Amberzahl und Gefclechter ausreichend fein. Bohnungen der Ledigen follen beigbar, verschließbar und mindeftens mit Bett, I fc, Stubt, verschließbarem Schrant und Baichgelegenheit ausgestattet fein.

16. Bichtiger Brund gur fofortigen Lofung des Ber-trages ift jeder Umitand, mit Rudficht auf den die Fortfegung bes Dienit ertrages einer Bertragspartet nicht mehr guge-

mutet merden faun.

Solde Grunde find insbelondere Tatlichfeiten, grobe Beleidigungen, unfittliche Zumutungen im Arbeitsverbaltnis, behariliche Berweigerung oder grobe Vernachläffigung der Dienstleinungen, wiederholt unpünttliche Lobnzahung, anhaltend schlechte Kost und gesundneitsichädliche Bohnung. Politische und gewersschaftliche Betätigung ist tein Ent-

lassungsgrund.

17. Dienstverpsichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Beendigung des Dienstverpält-nisses sür sich oder ihre Familie die Benutung der vom Arbeitgeber gewährten Bohnung bis zu drei Bochen nach beendetem Dienstverhältnis ohne Bergütung zu, sosern der Bantan zu ber der der Dienstverhältnis ohne Bergütung zu, sosern der

Bertrag nicht norher abläuft. Dat der Dienstverpflichtete die porzeitige Beendigung bes Dienitverhältniffes verschuldet, so steht iom die Benngung ber Bohnung nur bis zu zwei Bochen gegen Bergutung zu, sojern der Bertrag nicht vorher ablaut. oder sojern bm nicht eine anderweitige angemeffene Unterfunft gur Berfügung geftellt wird.

Der Buftand, daß bie Bohnung mit dem Mrbeitsverhältnis eng zusammenhängt, hat sowohl für Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber erhebliche Schattenseiten. Der Arbeitgeber strebt danach, daß die Wohnung recht bald geräumt wird, um eine neue Arbeiterfamilie einziehen zu laffen. Andererfeits ift es den Arbeitnehmern oftmals auch fcmer, ploblich bie Bohnung zu berlaffen. In borftebenden Bestimmungen glaubt die Rommiffion, nach betden Geiten gerecht berfahren gu fein, benn bom Arbeiterstandpunkt aus muß auch an den Arbeiter und beffen Familie gedacht werden, die in die neue Bobnung einziehen wollen.

18. Bei vorzeitiger Beendigung bes Dienftverhaltniffes follen bem Dienftverpflichteten von dem ibm vom Arbeitgeber gewährten Lande die Früchte in einem feinen bis-herigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Bugtundelegung bes Durchichnitteertrages von ber Glache gufteben-Bei Stre tfallen enticheidet fer Schlist tungeausichut.

Rach der bisherigen Rechtsprechung und dem üblichen Gebrauch hatten Dienstberpflichtete in der Regel nur Unipruch auf Erstattung der Saatfoften und allenfalls noch Erfat der Aufwendungen für die zur Bestellung des Landes aufgewendete Arbeits-kraft sowie Düngung usw. Run ist sestgelegt, daß bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienfrerpflichteten ein entfprechender Unteil au gemähren ift.

19. Renten irgendweicher Art, insbesondere Rriegs-beschäbigten und Sinterbiebenenrenten, dürjen auf den

Loon nicht angerechnet werden.

Bei Streitfallen darüber, ob der ben Somerfriegs-Det Gereifallen da uver, ob der ven Schvertriegsbeschädigten oder anderen Minderleiftungssähigen gezahlte Lohn ein angemessener ift oder ib die soigen Arbeitern zigemutete Aibeit der Leitungssähigkeit entspricht, entiche det der Schlichtung sausschuß.

20. Für den Dieustveipslichteten günstigere gesehliche
oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben besteben.

Georg Schmibt.

Gesetgebung und Verwaltung.

Friedensvertrag und Cozialpolitif.

Mus ben Rreifen ber Gewertichaftsinternationale waren die beiden in mefentlichen Beftandteilen gleichartigen Programme von Leeds im Juli 1918 (mitgeteilt im "Correspondenzblatt" Rr. 21 vom 26. Man 1917) und Bern vom Oftober 1917 (ebenda Rr. 41 bom 18. Oftober 1917) hervorgegangen. Dieje Grundlage zu einem internationalen Ar-beiterrecht wurde alsbann Ende borigen Jahres durch Beratungen von Sachverständigen aus den Rreifen der Arbeitgeber und der Gewerkichaften fowie befannter Cogialreformer im Reichsarbeits. amt nochmals einer leberarbeitung unterzogen.

Der "Reichsanzeiger" (Rr. 27 bom 1. Februar) bringt jest bieje "für ben Beltfriedensvertrag porzuschlagenden fozialpolitischen Brogrammpuntte" mit dem hingufügen: "Dabei muß betont werden, daß fich bie deutsche Regierung an die bon ihr gu machenden Borichlage nur bei beren allfeitiger Unnahme gebunden erachten murde. Dies gilt namentlich auch für die in Aussicht genommene grundfatliche Aufhebung von Ginwanderungeverboten, da ein berartiges Bugeftandnis aus naheliegenden Grunden nicht von einem einzelnen Staate allein gemacht werden fann.

Bir geben bas wichtige Schriftftud im Bortlaut

Das internationale Arbeiterrecht im Beltfriebens. pertrag.

I. Allgemeines.

1. Der Friedensbertrag, der den Beltfrieg be-endet, hat auch die Aufgabe, den Arbeitern in allen Ländern ein Mindestmaß von Schut techtlicher und wirtschaftlicher Art zu gewähren. Das Arbeitsrecht ift deshalb als Gegenstand internationaler Regelung

in den Friedensbertrag aufgunehmen.
2. Diefe Regelung erftredt fich auf Freigugigfeit, Roalitionsrecht, Arbeitsbermittlung, Sogialbersicherung, Arbeiterschut. Arbeitschnaiene, staatliche Arbeitsaufficht und internationale Durchführung.

Sie umfaßt unter der Bezeichnung "Arbeiter" bie mannlichen und weiblichen Arbeiter und Angeftellten jedes Alters und Berufs. Die bertrag-ichließenden Staaten berpflichten fich, die nachfolgenben Minbeftbeftimmungen in ibre Gefetgebung aufa

Die Mannheimer Gewertschaften gur Demsbilifationsfrage.

Eine Konfereng ber Mannheimer Gewertichaftsborftande befaßte fich am 8. Januar 1919 mit De-mobilifationsfragen. Dabei wurden die verschiedenen Berordnungen ber Bollsbeauftragten besprochen und zum Ausdruck gebracht, daß die Ausammensehung ber Arbeitervertreter in den in Betracht kommenden Rorporationen anders geregelt fein mußte. gleichmäßige Berudfichtigung ber verschiedenen Gewertschafterichtungen in bem DemobilijationBausichuf und feinen Unterausichuffen, ben Schlichtungs. ausichuffen und Fürforgeausichuffen bietet feine Garantie für eine gerechte Bertretung der Arbeiter-schaft. Auch die sachliche Bertretung der Arbeiter leidet unter diesem Umftand. Die fraglichen Gesethe hatten Bestimmungen barüber enthalten muffen, daß Gewertichafterichtungen entiprechend ibrer Ctarte gugelaffen werben, wie es bei ben Arbeiter. und Angestelltenausichuffen der Fall ift. Um die Durchführung ber Zarifvertrage gu erleichtern, follten bei Arbeitsvergebungen Staat und Gemeinde auf Submiffionsausichreibungen ver-Breis unter Mitmirfung bon Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ermittelt und bann frei bergeben werden.

Die Unterftützungefate in der Erwerbslofenfürforge muffen in einem vernünftigen Berhältnis zu
ben ortsüblichen Löhnen fteben und es follte diefe Frage eine reichsgejetliche Regelung erfahren.

Soziales.

Der Canglinge. und Rleintinberichus

verdient heute, unter der Not der Zeit, besondere Beachtung. Die Centralanstalt für das deutsche Reich, das Auguste-Biktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und das Organisationsamt für Säuglingsschutz wurde in der Nat im 9. Geschäftsjahr (vom 1. April 1917 bis 31. März 1918), für das jeht der Bericht vorliegt, immer stärfer in Anspruck genommen.

Im Berichtsjahr begannen auch feminariftische Aerztefurse, um die Aerzteschaft
in Säuglingsernährung, Säuglingstrankeiten und
Säuglingsfürsorge praktisch besser zu unterrichten, da
das Universitätsstudium auf diesem Gebiet den Arzt
bisher höchst mangelhaft vorbereitete. Zum ersten
Wale entfaktete in dem Berichtsjahre die Anstalt
auch ihre Wirksamkeit als staatliche Säuglingspflegersgen der staatlichen Prüsung als Säuglingspflegerin zwei weitere Lehrjahre in der Anstalt
berbringen, erhalten ein besonderes Zeugnis sur
"Fähigkeit zur pflegerischen Leitung einer Abteilung
für franke Kinder, eines Mütter- bezw. Säuglingsheims, einer Krippe oder anderen Fürsorgeeinrichtung für Säuglinge und Kleinkinder".

Großen Bert legt die Leitung auf die immer inniger werdende Zusammenarbeit der Anstalt mit den anderen großen Crganisationen des Säuglingsschutes: mit der Deutschen Bereinigung für Säuglingsschute, mit dem Deutschen Ausschute für Kleinklindersürsorge, mit der Deutschen Centrale für Jugendfürsorge, mit der Preußischen Landescentrale für Säuglingsschute und der Spende für Säuglingsund Kleinkinderschute.

Die Banderausstellung "Mutter und Kind" und das Anschauungsmaterial (Lichtbilder, Bandtafeln, Braparate für Borträge usw.) erfreuen sich einer stetig wachsenden Rachfrage.

Kongreffe.

Ronfereng ber Bertreter der Berbanbeborftanbe.

(1. und 2. Februar 1919 in Berlin.)

Mus den einleitenden Mittellungen und Befcbluffen fei hervorgehoben:

Für die besethen linkerheinischen Gebiete foll bersucht werden, auf dem Weg über bestimmte Cammelstellen den Gewerkschaftsblättern Gingang zu berschaften.

Rach Mitteilungen des Auswärtigen Amtes werben 4 Vertreter der Gewerfschaften zu den Friedensverhandlungen zugezogen werden. Das an die Leedser und Berner Beschlüsse sich anlehnende sozialpolitische Negierungsprogramm ist unterdes in der "Deutschen Allgemeinen Zeitung" und im "Reichsanzeiger" (Nr. 27 vom 1. Februar 1919) veröffentlicht worden (vergl. auch oben den Artifel "Friedensvertrag und Sozialpolitit".)

In der Deutschen Liga für den Bolferbund hat Legien den Borfit für die sozialpolitische Abteilung übernommen.

Am 8. März foll eine internationale Gewertschaftstonferenz in Amsterdam stattsinden. Daran wird sestgehalten, auch als am zweiten Tag ein Telegramm aus den Kreisen der Internationale in Bern den sofortigen Zusammen-

tritt bringend empfiehlt. Beim erften Bunft der Tagesordnung "Die Gemertschaften mahrend ber Revolu-tionszeit" bespricht Legien zunächst Bersuche zur Ausschaltung und Bergewaltigung der Gewerfichaften wie in Bremen und Samburg. Berde irgendwo bie Reuwahl von Ortsverwaltungen durch fremde Gingriffe erzwungen, fo fei bie Unerfennung burch bie Centralvorstände zu versagen. Das Rateinstem fei überhaupt teine und jedenfalls teine leiftungsfähige Organisation, ferner zersplittere es die Ginbeit bes Berufszweiges und mache, entgegen allen Gewertschaftsanschauungen, den Lohn von der Rentabilität bes Einzelbetriebes abhangig. Alle bisherigen Befete der Colidarität, des Eintretens gerade für die Schwächeren und ungunftiger Geftellten hörten bier auf: jeder nimmt für fich, mas er friegen tann. Gin Bedürfnis für das Rätespstem liege nicht vor, und auch eine organische Eingliederung in den bisherigen Aufdau der Organisationen und Vertretungen der Arbeiter sei kaum denkdar. Vielleicht empschle es sich, präziser als in dem Regierungsentwurf die wefentlichen gewertschaftlichen Grundrechte in die Reichsberfaffung aufzunehmen. Die Erörterung bewegte fich fast burchgebends in gleicher Richtung; im Baugewerbe lehnt man fogar mit größeren Bollmachten ausgeruftete Arbeiterausichuffe, mit benen die Betrieberate ungefahr aufammenfallen fonnten, ab, weil bie in engfter gublung mit ben Gewertichaften ftehenden Bauftellendelegierten borqugieben feien. Bon anderer Seite wurde die Schwierigfeit ber Ginglieberung ber Arbeiterrate gwar nicht verfammt, aber empfohlen, die vielfach tüchtigen Elemente möglichft unmittelbar für die Gewertschaften nugbar gu machen. Meift fam auch die Meinung jum Aus-brud, bag mit ber Rudfehr normaler Buftanbe bas Rätespstem seine Bedeutung ganz von selber ver-lieren werde. Der Vertreter des Metallarbeiterver-bandes warnte gleichfalls vor lleberschätzung der gegenwärtigen enttäuschenden Ersahrungen. Diese feien auf Ginzelgebiete beschränft, im großen und ganzen sei jedoch auch heute noch immer ein guter gewerkschaftlicher Geist festzustellen. Der Bertreter

nach Art des Betriebes notwendig find, ist den Arbeiterinnen eine entsprechende Ruhepause in jeder Woche zu gewähren.

18. Das Alter für die Zulassung von Kindern zu gewerblicher, industrieller, kommerzieller oder landwirtschaftlicher Lohnarbeit und für die Entslassung aus der Schule wird auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesett. Für alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein pflichtgemäßer Fachs oder Fortbildungsschulunterricht einzuführen. Die Zeit zum Besuche dieses Unterrichts ist den jugendlichen Arbeitern freizugeben.

19. Bor und nach ihrer Niederkunft dürfen Arbeiterinnen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wemigstens 6 Wochen nicht gewerblich beschäftigt werden.

Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeisterinnen nach beendoter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

Für gleiche Urbeiteleiftung ift Arbeiterinnen ber

gleiche Lohn wie Arbeitern zu gahlen.

20. Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach ober aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen find.

21. Den Arbeitern ift generell wochentlich eine gusammenbängende Auhepause von mindestens 32 Stunden gesetlich zu gewährleisten, die in die Beit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe dürfen nur gemacht werden für die Verrichtung von Arbeis ten, die gur Wiederaufnahme des Betriebes am Montag erforderlich find, wie für Betriebe, die aus technischen Grunden nicht unterbrochen werden fonnen. und für jene Tatigfeit, die der Erholung und Bildung des Bolfes am Conntag dient. In allen diefen Fallen muß die 32ftundige ununterbrochene Rubepaufe an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen find im Befete genau gu bezeichnen. tontimuierlichen Betrieben find gur Gicherung ber wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause bon 32 Ctunden Referveschichten einzulegen. Die Schicht. regelung ift fo gu treffen, bak die Arbeiter abwechselnd mindeftens jede dritte Boche ben Conntag frei haben.

22. Alle Gefete und Berordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutes find finngemäß auf die Beiminduftrie angumenden.

Die Beimarbeit ift gu berbieten:

a) für Arbeiten, die mit ichwerer Gefundheitsoder Bergiftungsgefahr verbunden find;

b) für die herstellung von Lebens. und Genußmitteln einschlieglich der Berpadung.

Für Bohnungen, in denen Seimarbeit betrieben wird, ift bei Ausbruch gewiffer näher zu bezeichnender anftedender Krankheiten die Anzeigepflicht durchzuführen. Falls infolgedessen die Seimarbeit in diesen Wohnungen verboten wird, ist den von dem Berbot betroffenen Personen Entschädigung zu gewähren.

Der Gesundheitsqustand ber in ber Seimindustrie beschäftigten Minderjährigen ist ärztlich zu überwachen.

Die Arbeitgeber der Heimindustriellen und Heimarbeiter sind gesehlich zur Führung von Listen der Arbeiter sowie zur offenen Auslage von Lohnberzeichnissen zu verpflichten. Die Mindestlöhne der Hausindustriellen und heimarbeiter sind durch paritätische Lohnämter mit rechtsverbindlicher Krast setzujehen.

VI. Arbeitsauffict.

28. Unternehmer, Die mindestens 5 frembiprachige Arbeiter beschäftigen, find gesehlich au berpilichten:

a) die Arbeitsordnungen und alle sonst borgeschriebenen Aushänge in der Muttersprache

Diefer Arbeiter auszuhängen;

b) auf eigene Koften bafür zu sorgen, daß biese Arbeiter in der Landessprache soweit unterrichtet werden, daß sie die notwendigen Berkehrsausdrücke des Betriebes verstehen.

24. Die Durchführung des Arbeiterschutes (Artifel V) muß in allen Staaten durch eine Arbeitsaufsicht überwacht werden. Die Beamten sind sachverständigen Kreisen, insbesondere auch denen der Arbeiter und Arbeiterinnen, zu entnehmen; sie müssen nach ihrer Anzahl ausreichend zu einer wirsamen Kontrolle aller Betriebe, unabhängig und mit Vollzugsrecht ausgestattet sein. Die Aufsichtsbeamten müssen über ihre Kätigkeit und die dabei gemachten Wachrechmungen alljährlich Bericht erstatten. Diese Berichte sind zusammenzustellen und zu verössent-lichen. Für diese Berichterstattung müssen einheitsliche international vergleichbare Mindestnormen vereindart werden. Die Landesbehörden haben bei der Fürsorge und dem Rechtsschutz sir ausländische Arbeiter die konsukarischen Bertretungen des Heimatsstaates zu unterstützen.

25. Die Berufsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung bes Arbeiterschutes durch Inamspruchnahme ihrer Kommissionen, Kontrollorgane und Sekretariate heranzuziehen.

VII. Internationale Einrichtungen.

26. Um auf bem Gebiete bes Arbeiterschutes die Gesetzebung der einzelnen Länder unter Berudssichtigung ihrer Eigenart möglichst einander anzupassen und auf dem Gebiete der Sozialversicherung den Arbeitern in allen beteiligten Ländern eine Behandlung, die ihnen möglichst gleichwertige Borteile bietet, zu sichern, sollen die Bertragsmächte Konferenzen beranstalten, die nach Bedarf, mindestens aber alle 5 Jahre, in Bern zusammentreten werden.

Auf den Konferenzen hat jede Macht eine Stimme. Bindende Beschlüsse fönnen nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abstimmenden Rächte gefaßt werden.

Bur Borbereitung der Konferenzarbeiten und zur Ueberwachung einer sachgemäßen Durchführung der Konferenzbeschlüsse sowie zur Erteilung von sozialpolitischen Ausfünsten wird in Bern eine ständige Kommission gebildet, in die jede der Bertragsmächte sowie der Internationale Gewerkschaftsbund und das Internationale Arbeitsamt in Basel je einen Delegierten entsenden können; die Zulassung von Bertretern anderer Organisationen bleibt vorbehalten. Die Kommission tritt spätestens sechs Monate nach der Ratisstation dieses Bertrags zusammen.

27. Die Kommission soll bei ihrer Tätigkeit mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel ständige Fühlung halten und dessen Einrichtungen tunlichst benuben. Dabei wird vorausgesett, daß das Internationale Arbeitsamt seine Aufgaben in dem bisherigen Umfange fortführt und auch auf die Sozialversicherung erstreden wird. Die vertragschließenden Teile sollen die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts nach Möglichkeit, insbesondere auch durch Zuwendung von Geldmitteln sördern.

des Bergarbeiterverbandes erblickt in den vorgeschlagenen Arbeitstammern für den Bergbau ein zweckmäßiges Mittel, die wüst durcheinanderlausenden Strömungen in den Bergrevieren zu flären und auf bestimmtere Ziele hinzulenken. Im Steindruckgewerbe, das zu % auf den Export angewiesen ist, haben die Arbeiterräte durch ihre wilden Lohntreibereien geradezu eine tolle Berwirrung angerichtet. Von einer Beschlußiassung sah man ab, hoch soll die Gewerfschaftspresse ausmersjamer die Tätigkeit der Arbeiterräte versolgen.

Beim Bunt: "Arbeitelofenunter. ftu bung und Beich aftigungsmöglich. feiten" ichilderte Caffenbach feine Berliner Erfahrungen als Leiter ber tommunalen Fürforgeorganifation, die bereits ein Bureau von 1200 Ropfen beansprucht. Täuschungen find bei ber Inanspruchnahme ber Gemeindehülfe nichts Geltenes, andererfeits find aber auch viele Berichte über annehmbare Beschäftigungsangebote und deren Zurückweisung übertrieben und unbegründet. Spegiell für Die Ruhrbergleute wies der Bertreter ber Bergarbeiter auf das Ansammeln immer größerer Lagervorräte hin, das allein ichon die maflosen Klagen über die allgemeine Arbeitsunluft widerlege. In Oberfchle-fien und im Salleschen Brauntohlenzevier fei allerbings die Sachlage wesentlich bedenklicher infolge nationaliftifcher und fpartatiftifcher Ginfluffe. 3mmerhin wurde allfeitig der tatfachliche Rudgang ber Arbeitsleistung zugestanden und bedauert, und der neuen Berordnung über Erwerbslosenfürsorge Be-rechtigung zuerkannt. Die Frage Legiens, wie sich bie Gewertichaften hinfictlich ber bon ihnen gewährten Arbeitelosemunterftütung weiterhin berhalten follen, murbe allgemein dabin beantwortet, bag diefe nicht eingeschränft ober aufgehoben werden tonne. Db die Begieber bon Ermerbelofenunterftubung Beitrag gu gahlen haben, bleibt bei ber Berichieben-artigleit ber Berhaltniffe weiter ben einzelnen Berbanden überlaffen — ebenfo, als fpater die Beitrags-pflicht ber im Sicherheitsbienft ober Grengichus tätigen Mitglieder angeschnitten wird.

Leipart berichtet über die Aätigkeit ber Arbeitsgemen kosten sind och der Seite der Unternehmer borschusweise verauslagt worden; die Gewerkschaften müssen mit ihrerseits an ihren Beitragsteil denken. Sin gewisser Widerstand hat sich zu regen begonnen, weil manche Unternehmerkreise den allgemeinen wirtschaftspolitischen Tätigkeitskreis, also auch die Miksontrolle der Gewerkschaften hierbei, zu weitzehend sinden. Ferner möchten viele Unternehmer die Arbeitskammerkrage in der Bersenkung verschwinden lassen, weil das paritätische Zusammenwirken in der Arbeitsgemeinschaft das höhere Ziel darstelle und deshalb nicht beeinträchtigt werden dürse. Demgegenüber haben die Gewerkschaftsvertreter stets betont, daß sie auf den öffentlichrechtlichen Boden, den sie durch die Arbeitskammern erhalten, nicht verzichten wollen und können. In vielen Zweigen schreite zwem die Bildung der Fachgruppen und ausschüsse siehen die Betwerkschaftsvertreter seine Schiedes, der das Arbeitsministerium in Württemberg übernahm, müsse abermals ein sehr tüchtiger und energischer Gewerkschaftsvertreter rücken, um unermüblich nach vorwärts zu drängen und sein llebergewicht der sehr geschäftsverfahrenen Arbeitgebervertreter aussonnen zu lassen, wie Aussprache enthüllte noch manchen stillen Widerstand in Unternehmerkreisen, auch manche Gegensähe, beisspielsweise auf handelspolitischem Gebiet, um derensspielsweise auf handelspolitischem Gebiet, um derensspielsweise auf handelspolitischem Gebiet, um derensspielsweise auf handelspolitischem Gebiet, um derensspielspielsweise auf handelspolitischem Gebiet, um derensspielspielsweise auf handelspolitischem Gebiet, um derensspielspielsweise

willen öfter ichon eine Berengerung der grundlegenden Sahung erstrebt wurde. Un Stelle Schlides, auch im Demobilmachungsamt, wurde ichliehlich Cohen-Berlin gewählt.

Beiter nahm die Konferenz folgende Ent-

schließung an:

Brotest gegen bie Burudhaltung beutscher Kriegsgefangener.

Die Konserenz der Vorstandsvertreter erhebt im Namen der gewertschaftlich organisierten Arbeiterschaft Deutschlands Einspruch dagegen, daß nach Abschluß des Bassenstillstandsvertrags entgegen allen Grundsätzen des Völkerrechts die deutschen Kriegsgefangenen zurüdgehalten werden, während von Deutschland die Kriegsgefangenen restlos ausgeliefert sind.

Sie protestiert insbesondere gegen die von der französischen Regierung beschlossen Verwendung der Rriegsgesangenen zur Zwangsarbeit in den zerstörten Gebieten Nordsrankreichs. Die Konferenz ersucht die gewerkschaftlichen Organisationen aller Länder, sich diesem Protest anzuschließen und ihren Einfluß zur Ausbedung dieser ungeheuerlichen Mahnahme geltend

Der nächte Gewertschaftstongreh soll am 30. Juni in Nürnberg stattsinden. Auf Anregung von Thomas und Leipart wird eine Kommission gemählt, die ein Aftionsprogramm für die Gewerkschaften und die Satungen sur den Bund der deutschen Gewerkschaften ausarbeiten soll; auch die Gozialisterungsfrage soll von ihr behandelt werden. Bu einer Aussprache kam es noch über die Ant-

Bu einer Aussprache sam es noch über die Antwort, die das Reichsarbeitsamt auf die Eingabe betr, das Berbot der gewerblich en Stellenvermittlung erwerblich en Stellenvermittlung aftwirtsgehilfen" zur Kellnerinnenentlassung. Ob die "Oswiata" wieder achtägig erscheinen soll, wird den beteiligten Berbänden zur Begutachtung unterbreitet werden. Dem Protest der Rheder gegen die Art der Imanspruchnahme der deutsichen Sandelsstellen Serbänden zur Begutachtung unterbreitet werden. Dem Protest der Rheder gegen die Art der Imanspruchnahme der deutsichen Sandelsstellen Sandelsstellen Sandelsstellen der Bensen nach den Darlegungen Dörings nicht an. Sbenso wird ein Antrag der Holzarbeiter in Stuttgart, von der Nationalversammlung die gesetliche Festlegung eines Minimalersammlung die gesetliche Festlegung eines Minimalversammlung die Geswährung von Kinder-Teuerung der Geswährung von Kinder-Teuerung stellten der Generalsommission. Die Ersörterung der Grenz streitigseitern zwischen Borzellanarbeitern und Fabrisarbeitern bleibt der nächsten Konsernz vorbehalten.

Mitteilungen.

Berichtigung.

In Nr. 1 ber "Arbeiterrechts-Beilage" muß es auf Seite 1 Beile 11 ber Berordnung über die Einstellung usw. gewerblicher Arbeiter nicht zwei Wonate, sondern zwei Wochen heißen, d. i. die Frist, innerhalb welcher das Necht auf Biederseinstellung nach Inkrafttreten der Verordnung gelstend gemacht werden muß.

Literarisches.

Bericht des Raiferin Anguste-Biftoria-Saufes gur Befämpfung der Säuglingosterblichfeit im Deutschen Reiche und des Organisationsamtes für Säuglingoschut. Bom 1. April 1917 bis 31. März 1918 (9. Geschäftsjahr). Adresse: Charlottenburg 5. 42 S.

Schriften bes Bentichen Wertmelfter-Berbanbes. Deit 32 : Das Rriegseintommen ber beutichen Bertmeifter. Duffelborf, Bertmeifter-Buchbanblung, 48 G.